



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

F., G.: Der Nachdruck vor dem Reichstage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

werden direct in das großrussische Lager gedrängt — ist es aber zweifellos, daß der Sieg der Smolka'schen Demokratenpartei alle Hoffnungen auf eine Wiedergeburt des galizischen Polenthums zu Grabe tragen, der thörichtesten Agitation Thor und Thür öffnen muß. Diese Demokratie, welche weder fähig noch willens ist, den wahren Bedürfnissen des Landes irgend Genüge zu schaffen, ist von demselben Fleisch und Bein, wie das verbrecherische Thorengeschlecht, welches in Russisch-Polen 1863 das Wielopolskische System zu Fall brachte und der Petersburger Regierung zu der Wirthschaft den Vorwand bot, welche seitdem das ehemalige Königreich verwüstet. Der erste Versuch der polnisch-demokratischen Agitationspartei über die russische Grenze zu gehen, zieht außerdem unfehlbar die Katastrophe herbei, welche durch hundert Anzeichen bereits indicirt ist: eine russische Intervention zu Gunsten der ihrer Retter sehnüchtig harrenden Ruthenen und die Incorporation Ost-, vielleicht auch Westgaliziens in das russische Reich.

Der Nachdruck vor dem Reichstage.

Vor der Verhandlung über das Autorenrecht im Reichstage werden Stimmen laut, welche den Nachdruck eines Buches oder Musikstückes und die speculirende Nachbildung eines Kunstwerkes principiell für ebenso berechtigt erklären, wie die Nachahmung eines neuen Gewandstoffes oder einer neuen Stiefelform. Wenn diese entschlossenen Freunde unbeschränkter Concurrenz Beschränkungen des Nachdrucks und der Nachbildung durch ein Autorrecht gewissermaßen widerwillig zugeben, so thun sie dies in der menschenfreundlichen Empfindung, daß das große Gesetz freier Concurrenz nur aus Rücksicht auf die — in der Gegenwart zuweilen bedrängte — pecuniäre Lage der deutschen Autoren eingeengt werden dürfe.

Allerdings werden Buch und Notenheft fabrikmäßig hergestellt und kaufmännisch vertrieben wie ein Stück Seidenstoff und ein Kochtopf, aber — wie bekannt — stellt diese industrielle Thätigkeit nur eine sinnlich wahrnehmbare Form her für einen geistigen Inhalt, und die Käufer erwerben das Buch nicht wegen seiner Lettern und seines Papiers, sondern weil es ihnen ein Mittel wird, um Geist und Seele eines anderen Menschen in ihr eigenes Geistes- und Gemüthsleben aufzunehmen. Die beiden größten und wundergleichen Erfindungen des Menschengeschlechts, die Buchstabenschrift und Drucker-

presse, werden zusammen benutzt, um durch ihre Zeichen, gleich Telegrammen, den geistigen Inhalt einer Menschenseele in die andere zu senden.

Wenn der Verfasser eines Buches, einer Composition, eines Kunstwerkes die Arbeit seiner schöpferischen Kraft in solcher Vielfältigkeit seinen Zeitgenossen übergibt, so betrachtet er sich allerdings mit Recht als Arbeiter, welcher aus dieser Lehrer- und Bildnerthätigkeit auch die Möglichkeit sucht auf Erden zu existiren. Wenn jetzt der Schriftsteller einen Bruchtheil des Kaufpreises, der für das Fabricat bezahlt wird, für sich beansprucht, so thut er damit nichts anderes, als was unter anderen Bildungsverhältnissen der hellenische Rhapsode that, wenn er versammeltem Volke homerische Gesänge recitirte, oder was der griechische Rhetor that, wenn er seinem Auditorium seine Weisheit in sorgfältig studirter Attitüde vortrug. Das Bestreben, aus geistiger Arbeit auch die Mittel für das äußere Leben zu holen, ist genau so alt, als die originelle geistige Arbeit der Individuen überhaupt, es beginnt in der Urzeit des Menschengeschlechts, wo die Priester und Orakel ihre Sprüche verkauften, es hat sich erst seit Ausbildung des Bücherdrucks sehr allmählig so demokratisch entwickelt, daß dem Producenten seine Unabhängigkeit und Freiheit durch den Bücher kaufenden Theil der Nation, mit anderen Worten, durch das Honorar des Buchhändlers gesichert wird.

Aber wie wichtig dem Schriftsteller in den meisten Fällen der Empfang eines Entgeldes für seine Arbeit sein wird, das Verhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger hat eine ganz andere sittliche und für die Kultur noch wichtigere Grundlage; der Buchhändler ist gegenüber der Nation der vertraute Geschäftsführer der Schriftsteller, welcher sich verpflichtet hat, im Fabrikat, welches er fertigt und vertreibt, die Arbeit des Schriftstellers: Sinn, Inhalt und Wortlaut genau und treu herzustellen. Diese treue und autorisirte Wiedergabe der geistigen Arbeit ist für den Schriftsteller und das Publikum an dem Werk die Hauptsache. Nicht jedes bedeutende Werk kann honorirt werden, in jedem Falle aber besteht dies Treuverhältniß zwischen Autor und Verleger, zwischen Beiden zusammen gegenüber den Käufern. Der Autor setzt — mit jetzt seltener Ausnahme — seinen Namen auf die Schrift, um vor aller Welt den Inhalt zu vertreten, er fordert von dem Verleger, daß der Druck Nichts enthalte, als was er geschrieben, und Alles genau so, wie er es geschrieben, er macht deshalb auch sogar Vorschriften über das Format, wählt die Lettern und revidirt selbst die gedruckten Bogen, um die Sicherheit zu haben, daß seine Arbeit ganz und völlig, wie er es begehrt, in die Öffentlichkeit gelange. Jedem Schriftsteller und Künstler liegt daran, daß seine Arbeit in möglichst viele Seelen dringe und dort nach seinem Wunsche wirke, erhebend, erheiternd, anregend, belehrend. Aber ihm selbst ist, wenn er als gewissenhafter Mann empfindet, stets die Voraussetzung dafür, daß die Vielfältigung

seines Werkes der authentische Abdruck seiner niedergeschriebenen Worte, der Notenzeichen oder der geschwungenen Linien sei. Was er so dem Publicum dargeboten hat, das hat er völlig bis auf Wortlaut und Punkt zu vertreten, so lange er lebt, und nach seinem Tode hängt sein Ruf davon ab und die Ehre seines Gedächtnisses. Der Verleger aber bürgt mit seiner geschäftlichen Ehre dafür, daß das Buch diese Sicherheit der Reproduction gewähre und auch er setzt deshalb den Namen seiner Firma auf die Titelseite des Buches.

Lange vor Erfindung des Bücherdrucks zürnten die Autoren dem unbefugten Abschreiber, welcher ihnen durch Gedankenlosigkeit oder eigene Zuthat den Sinn der Worte entstellte, ausließ und veränderte. Schon im kaiserlichen Rom übergab der Schriftsteller in dem Bedürfnis einer zuverlässigen Vervielfältigung gern seine Schrift einem bewährten Unternehmer von Abschriften, und an den mittelalterlichen Universitäten Italiens wurden die Lehrbücher der Studenten durch approbirte Unterbeamte in corrigirten Abschriften und zu festen Preisen vertrieben. Seit Erfindung der Druckschrift galt das unberechtigte Abdrucken eines bereits gedruckten Werkes für eine tadelnswerthe Sache, gegen welche nicht nur die geschädigten Verleger die Faust ballten, sondern ebenso die Autoren, welche damals noch nicht durch ein besonderes Honorar-Interesse an den Verleger gebunden waren. Sogar bei den kleinen politischen und religiösen Flugschriften des 16. Jahrhunderts, welche wesentlich die Stelle unserer Zeitungsartikel vertraten, und bei denen die Autoren den Nachdruck im Ganzen für einen Vortheil halten konnten, erscholl laut ihre Klage gegen die falschen Drucker. Der größte Tageschriftsteller des 16. Jahrhunderts, Luther, hat in seiner gewaltigen Art gelegentlich gegen die schändlichen Nachdrucker gewettert und seine Büchlein zu zuverlässigem Druck bald dem einen, bald dem andern bittenden Drucker zugetheilt. Je ausgebildeter der literarische Verkehr wurde, um so verächtlicher und verhaßter erschien der Nachdruck. Immer häufiger wurden kaiserliche Privilegien erkaufte, durch welche die Straffälligkeit des Nachdrucks für ein einzelnes Werk ausgesprochen wurde. Endlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gelangten folgende große Grundsätze des literarischen Verkehrs aus der ethischen Empfindung der Zeitgenossen zur rechtlichen Anerkennung: daß die Herstellung authentischer Texte bei neuen Druckwerken ein öffentliches Interesse sei, daß der Nachdruck eine strafbare Täuschung des Publikums sei, weil der Nachdrucker unter dem Namen des Autors und unter dem Titel seiner Arbeit einen Text verbreite, welchen der Autor nicht genehmigt hat; daß die Gesetzgebung dringende Veranlassung habe, die Straffälligkeit des Nachdrucks festzustellen, weil derselbe zahlreiche, wohlverworbene Rechte beeinträchtige, ernsthafte Störung des literarischen Verkehrs herbeiführe, die Ursache endloser Händel geworden

set und von den Zeitgenossen als Quelle eines schimpflichen und ehrlosen Gewinnes verurtheilt werde.

So wurde der Büchernachdruck in denselben Jahren gedämpft, in denen die Menschenblattern durch die gebotene Impfung gebändigt wurden. Erst allmählig wurde für Musikalien, dramatische Aufführungen, zuletzt für Nachbildung von Werken bildender Kunst derselbe Fortschritt durchgesetzt.

Ist es ein Zufall, daß man gerade zu derselben Zeit, in welcher die Impfung für unnütz, ja schädlich erklärt wird, auch die Strafbarkeit des Nachdrucks leugnet und dem Staate das Recht bestreitet, diese Verletzung privater Rechte mit Strafe zu belegen? —

Zur Zeit ist durch die deutsche Gesetzgebung und durch internationale Verträge für den größten Theil Europas der Nachdruck in der Weise verboten, daß er nicht nur die Geschädigten zu einer Civilklage berechtigt, sondern daß er außerdem als Vergehen mit einer Staatsstrafe belegt wird.

Erst durch diese letztere Bestimmung ist derselbe in den Ländern deutscher Zunge fast gänzlich beseitigt worden. Eine Alternation der betreffenden Bestimmung in dem neuen Gesetzentwurf, welcher jetzt dem Reichstag vorliegt, würde auf der Stelle ein Zurückfallen des Buchhandels in diese schlechte und verderbliche Thätigkeit zur Folge haben.

Schon jetzt war innerhalb des Bundesgebiets vielleicht nichts so unsicher, als der Rechtspruch, welcher von irgend einem Gericht bei literarischen Streitigkeiten gefällt wurde; die meisten Juristen sind mit dem literarischen Verkehr wenig vertraut. Und wenn diesem Uebelstand auch für den Nordbund durch das Oberhandelsgericht abgeholfen werden sollte, so weiß doch Jedermann, wie unbequem, kostspielig und unsicher eine Entschädigungsklage ist, wenn sie in Oestreich, Dänemark oder gar wohl in England und Frankreich betrieben werden muß. An dem Tage, wo dem Nachdrucker der Schimpf und Nachtheil genommen wird, welcher auf ihn liegt, so lange die Gesetzgebung der alten Culturstaaten seine Handlungsweise als dem Staate straffällig bezeichnet, wird der Nachdruck wieder massenhaft betrieben werden und wir werden natürlich auch im Auslande den Schutz verlieren, welchen unsere Verlagswerke mühsam, nach jahrelangen Kämpfen und zahllosen Verhandlungen durch Verträge gewonnen haben. Eine solche Lockerung des bestehenden Rechtsschutzes würde für den Musikalienhandel noch weit verderblicher werden, als für den Bucherverkehr.

Aus diesen Gründen würde eine Umänderung des Gesetzentwurfs durch den Reichstag, welche die Strafbarkeit des Nachdrucks aufhobe und nur Entschädigung für benachtheiligte Kläger zuließe, eine Verschlechterung des Marktes, so wie der Sittlichkeit und des Anstandes im deutschen Bucherverkehr zur Folge haben. Und es ist dringend zu wünschen, daß etwa dahin zielende Anträge zurückgewiesen werden. Die Majorität des Reichstages hat bereits im vorigen

Jahre dem deutschen Kunstleben eine Gefahr bereite, als sie ganz unerwartet und bevor mahrende Bitten von außen genügende Zeit hatten, sich geltend zu machen, das Theaterwesen für ein Gewerbe freier Concurrrenz erklärte; — mögen diesmal günstigere Sterne vor ähnlichen Experimenten bewahren.

G. F.

Literatur.

Bibliotheca Livoniae Historica. Systematisches Verzeichniß der Quellen und Hilfsmittel zur Geschichte Estlands, Livlands und Kurlands. Von Dr. Eduard Winkelmann (St. Petersburg 1869). Erster Band.

Der Verfasser, gegenwärtig Professor an der Universität Bern, hat die verhältnißmäßig kurze Zeit seiner ersprießlichen Lehrthätigkeit in den Ostseeprovinzen zur Herstellung eines Werks benutzt, wie es sonst nur das Resultat auf einen Punkt gerichteter gesammter Lebensthätigkeit zu sein pflegt. Das vorliegende „systematische Verzeichniß der Quellen und Hilfsmittel zur Geschichte Est-, Liv- und Kurlands“ umfaßt ein Register aller Werke, welche auf die liv-, est-, kurländische Geschichte oder einzelne Gebiete derselben Bezug haben, und ist darum als unentbehrliches Hilfsmittel für alle wissenschaftliche Arbeit zu bezeichnen, welche es mit nordischer Geschichte zu thun hat. Von dem Umfang und der Masse des seit sieben Jahrhunderten aufgeschichteten Materials und der an die Bewältigung desselben verwandten Mühe wird man eine Vorstellung gewinnen, wenn man erfährt, daß allein der vorliegende, allerdings 308 S. in groß Folio umfassende Band 8164 Werke (sowohl Bücher wie Handschriften) umfaßt.

Die in der Vorrede aufgestellten Ziele möglichster praktischer Brauchbarkeit, möglichster Vollständigkeit und einer einfachen, natürlichen Systematik hat der Herr Verfasser in glücklichster Weise erreicht und sich dadurch bei Fachmännern und Liebhabern nordischer Geschichte gleich lebhaften Dank erworben. Der gesammte Stoff ist zunächst in sechs Haupttheile: Einleitendes, Zeitgeschichte, Ständegeschichte, Provinz- und Ortsgeschichte, Personen- und Familiengeschichte und „Abschließendes“ zerlegt. Jeder „Theil“ zerfällt dann wieder in Unterabtheilungen, welche praktisch genug gewählt sind, um sich mit einer gewissen Analogie immer wieder zu finden; allenthalben wird vom Allgemeinen zum Einzelnen vorgeschritten und dem Nachschlagenden dadurch die Möglichkeit leichter und bequemer Orientirung gewährt.